

### I. Landegebühen

- §1** Die Luftfahrzeughalter haben für jede Landung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flugplatz ein Entgelt ( Landegebühe ) an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.
- §2** Die Landegebühe wird mit der Landung fällig. Sie ist vor dem Wiederstart in Euro zu zahlen. In besonderen Fällen kann sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber nachträglich entrichtet werden. Eine Landegebühe ist auch bei einer Bodenberührung mit anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- §3** Die Landegebühe bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeugs.
- §4** Die Landegebühen aktiver Vereinsmitglieder des Aeroclub – e.V., sofern sie als PIC (Pilot in Command) auf dem Verkehrslandeplatz Gelnhausen landen, gelten durch den geleisteten Mitgliedsbeitrag bereits als entrichtet.

- §5** Die Landegebühe beträgt, sofern Start und Landung innerhalb der im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen, je Landung:

Motorflugzeuge inkl. Drehflügler über 2000 kg MTOW	20,00 EUR
Motorflugzeuge inkl. Drehflügler bis 2000 kg MTOW	10,00 EUR
Ultraleichtflugzeuge (UL)	8,00 EUR
Motorsegler	8,00 EUR
Schul und Einweisungsflüge	7,00 EUR
Luftschiffe	18,50 EUR
Ballone	11,50 EUR

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrtschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Klassen-/Musterberechtigung und sonstigen Berechtigungen im Sinne der Prüfordnung und der einschlägigen Verordnungen für Luftfahrtpersonal notwendig sind.

Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb seiner Klassen-/Musterberechtigung gem. und gem. VO(EU) 1178/2011 FCL.700 ff durchführen muss.

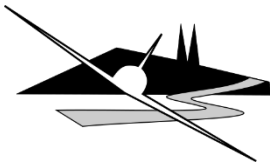
- §6** Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug sowie Flügen des Such- und Rettungsdienstes ( SAR ) im Einsatz, ist keine Landegebühe zu entrichten; Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- §7** Bei Anmeldungen von Flügen außerhalb der normalen Betriebszeit sind Gebühren neben den Landegebühen zu entrichten:

Je angefangene Stunde vor oder nach den normalen Betriebszeiten 18,50 Euro

- §8** Für die Flugplatznutzung von Segelflugzeugen (auch Selbststarter) und für Fallschirmspringer fallen folgende Gebühren an:

Segelflugzeug ( auch Eigenstarter ) inkl. Anhänger pro Tag	11,50 EUR
Fallschirmsprungebühe pro Sprung	2,00 EUR
Fallschirmsprung Tagespauschale pro Tag	5,00 EUR

- §9** Zur Förderung des Erhalts von „Oldtimerflugzeugen“ ist jeweils die erste Landung dieser Luftfahrzeuge eines jeden Kalendertages von der Landegebühe befreit. Als „Oldtimerflugzeuge“ gelten Luftfahrzeuge, die 50 Jahre und älter sind.



### II. Abstellgebühren

- §10** Die Luftfahrzeughalter haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge (auf- und abgebaut) auf dem Flugplatz einen Mietzins ( Abstellgebühr ) an den Flugplatzbetreiber zu Entrichten.
- §11** Die Höhe der Abstellgebühr wird pauschal pro Nacht bemessen:
- |                    |                     |           |
|--------------------|---------------------|-----------|
| Aufgebaut          | auf dem Freigelände | 5,00 EUR  |
| Aufgebaut          | in einer Halle      | 15,00 EUR |
| Abgebaut im Hänger | auf dem Freigelände | 4,00 EUR  |
| Abgebaut im Hänger | in einer Halle      | 10,00 EUR |
- Pro Tag der Nutzung eines Segelflugzeuges im Flugbetrieb nach §8 ist die Abstellgebühr des zugehörigen Hängers in der darauffolgenden Nacht in der nach §8 gezahlten Gebühr enthalten.
- §12** Aktive Vereinsmitglieder des Aeroclub-Gelnhausen e.V. zahlen eine reduzierte Abstellgebühr, die ebenfalls pauschal bemessen wird und sich aus dem jeweils gültigen, vereinsinternen Preis- und Leistungsverzeichnis ergibt.
- §13** Die Abstellgebühren sind vor dem Start zu bezahlen. Sie können nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber nachträglich erhoben werden, wenn das Luftfahrzeug den Flugplatz regelmäßig anfliegt.
- §14** Für die Abstellung eines Luftfahrzeuges, unabhängig der Dauer, ist unverzüglich ein Abstellvertrag abzuschließen.

### III. Sonderleistungen

- §15** Die Gebühren für Sonderleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Verzeichnis der Leistungsentgelte (Preisliste) für den Verkehrslandeplatz Gelnhausen.

### IV. Sonstiges

- §16** Alle Gebühren in dieser Gebührenordnung sind Entgelte inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- §17** Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft und setzt gleichzeitig alle vorrangegangenen Gebührenordnungen außer Kraft.

Gelnhausen, den 01.11.2021

aero-club Gelnhausen e.V.